

I . S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) der Ortsgemeinde Henau vom 13.Aug.1988

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27. März 1987 (GVBl. S. 64) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 24. Oktober 1987 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Ortsgemeinde kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Henau, den 13. August 1988
Ortsgemeinde Henau


Ortsbürgermeister



Bedenken wegen Rechtsverletzung werden nicht geltend gemacht.

Simmern, den 04. Aug. 1988
Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises

Ref. 10 AZ.: 029-020/00 Nr. 413



im Auftrag:


Oberamtsrat